

XI. Nachtrag zum Polizeigesetz

Antrag vom 3. Juni 2013

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Hasler-St.Gallen)

Art. 52ter Abs. 2:

Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei. Hat eine Observation drei Monate gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Begründung:

Wegen rechtsstaatlicher Bedenken (Überwachung, ohne dass ein hinreichender Tatverdacht oder ein Strafverfahren vorliegt) ist eine Überprüfung durch eine externe Stelle notwendig und auf Bundesebene vorgesehen. Aus systemischen Gründen kann dies nicht die Staatsanwaltschaft sein, es bleibt als einzig mögliche Instanz das Zwangsmassnahmengericht. Eine rein interne Bewilligungspflicht (Kantonspolizei bewilligt für die Kantonspolizei) entzieht diese Form der polizeilichen Arbeit ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber Politik und Öffentlichkeit.